



Satzung

§ 1 Name	2
§ 2 Fanclubzweck	2
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
§ 4 Rechtsgrundlage	3
§ 5 Zusammensetzung	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 8 Rechte der Mitglieder	5
§ 9 Pflichten der Mitglieder	5
§ 10 Organe des Fanclubs	5
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 13 Vorstand	7
§ 14 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 15 Ehrenpräsidentenrat	7
§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern	8
§ 17 Kassenprüfer	8
§ 18 Wahlen	8
§ 19 Niederschrift	9
§ 20 Ehrungen	9
§ 21 Geschäftsjahr	9
§ 22 Veranstaltungen des Fanclubs	9
§ 23 Auflösung des Fanclubs	9
§ 24 Inkrafttreten	10

§ 1 Name

- (1) Der Fanclub führt den Namen „Werderfreunde Emsland Süd“
- (2) Der Sitz des Fanclubs ist Langen, Landkreis Emsland.
- (3) Die Farben des Fanclubs sind grün-weiß.
- (4) Der Fanclub soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Fanclubname trägt sodann den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Fanclubzweck

- (1) Zweck des Fanclubs ist die Förderung
 - a) des Sports
 - b) der Inklusion
 - c) des Völkerverständigungsgedankens
 - d) der Gewaltprävention
 - e) der Kommunikation zwischen dem SV Werder v. 1899 e. V. und der Fans
 - f) von mildtätigen Zwecken i.S. von § 53 Nr. 1 und 2 AO

- (2) Der Fanclubzweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung und Erhaltung des Bundesligafußballs, sowie die Möglichkeit Jugendlichen und Erwachsenen Einblicke in den Fußballsport zu gewähren; dabei führt der Fanclub arbeitserleichternde Funktionen als Bindeglied zwischen dem SV Werder v. 1899 e. V. und der Allgemeinheit aus;
 - b) die Organisation und Durchführung von Fußballfahrten zu Heim- und Auswärtsspielen des SV Werder v. 1899 e. V., an denen auch Personen teilnehmen sollen und dürfen, die nicht Mitglied im Fanclub sind; dadurch soll gleichzeitig der Kontakt und das Verständnis zu Anhängern und Fanclubs anderer Vereine hergestellt und gefördert werden;
 - c) die Durchführung und Teilnahme von und an sportlichen, schulischen und kulturellen Veranstaltungen wie z.B. Fußballturnieren, Fußballcamps;
 - d) die Durchführung oder Unterstützung von Informations- und Aktionsveranstaltungen wie z.B. zum Thema „Rassismus und Diskriminierung im Fußball“;
 - e) die Durchführung und Förderung von Projekten, die sich für die Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, für Völkerverständigung und Toleranz sowie gegen Rassismus, Diskriminierung und Gewalt einsetzen z.B. Anti-Rassismus Kampagnen in den Bundesligastadien; hierzu wendet sich der Fanclub gegen jegliche rassistische Handlungen und Äußerungen sowie gegen jegliche Art von Gewalttätigkeiten;
 - f) die Förderung und Umsetzung von Maßnahmen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen ihren Platz inmitten der Gesellschaft einnehmen können, ohne Einschränkungen ausgesetzt zu sein, die diese wegen ihrer Beeinträchtigung ausgrenzen oder ihnen Beschränkungen auferlegen; dabei ermöglicht der Fanclub beispielsweise, dass Menschen mit Beeinträchtigungen vollständig am

- Fanclubleben teilnehmen können; der Fanclub fördert darüber hinaus mit seiner Arbeit das gemeinsame Leben und Lernen von Menschen mit und ohne Einschränkungen;
- g) Vernetzung und enge Zusammenarbeit mit Personen, Institutionen und Organisationen, die sich für Integration und Inklusion einsetzen;
- (3) Fanclubzweck ist auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke unter der Voraussetzung des § 58 Nr. 1 AO.
- (4) Zur Verwirklichung des Fanclubzwecks kann der Fanclub Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Stiftungen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen.
- (5) Der Fanclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (6) Er ist politisch und religiös neutral.
- (7) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fanclubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fanclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Zuwendung an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln, des SV Werder v. 1899 e. V., Dachverband Bremer Fanclubs oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Fanclub ist Mitglied im Dachverband Bremer Fanclubs. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Fanclubs werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 5 Zusammensetzung

Der Fanclub besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und den Ehrenpräsidenten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Fanclub kann jede natürliche Person durch schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) unter gleichzeitiger Anerkennung der Fanclubsatzung, Beitrags- und Ehrenordnung erwerben. Für Jugendliche ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden nach den Bestimmungen der Ehrenordnung ernannt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen, die dem Bewerber mitzuteilen sind, abgelehnt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Fanclub. Verpflichtungen dem Fanclub gegenüber sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu erfüllen. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.
- (2) Der Austritt aus dem Fanclub ist durch eine schriftliche Mitteilung an den Präsidenten zu erklären. Im Falle einer Verhinderung ist ein anderes Vorstandsmitglied gemäß der Rangfolge des § 13 Abs. 2 schriftlich zu kontaktieren. Der Austritt ist jederzeit zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Ein solcher schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) sich eines schweren Verstoßes gegen seine satzungsmäßigen Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstands schuldig macht;
 - b) gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte und Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt;
 - c) gegen die Interessen des Fanclubs verstößt;
 - d) bewusst das Ansehen des Fanclubs in der Öffentlichkeit schädigt;
 - e) mit den Beitragszahlungen trotz zweifacher Mahnung im Rückstand bleibt. Danach erfolgt der automatische Ausschluss, der dem Mitglied nicht mehr gesondert mitgeteilt wird;
 - f) gegen die Vereinbarungen des Fan Ethik Kodex des Sport-Vereins „Werder“ v. 1899 e. V. Bremen verstößt.
- (4) Über den Ausschluss sowie sonstige Maßregelungen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen (Ausnahme §7 Abs. 3e).

- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle erworbenen Anrechte an den Fanclub; dagegen bleibt das ausgeschlossene Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar. Ein Mitglied hat nach Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Fanclubmitglieder sind insbesondere berechtigt,
- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder ab 16 Jahren berechtigt. Insoweit wird das Stimmrecht der gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen.
 - b) an den Veranstaltungen des Fanclubs nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Mitgliedern des Fanclubs werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
- a) die Satzungen und die Beschlüsse der Fancluborgane zu befolgen;
 - b) nicht gegen die Interessen des Fanclubs zu handeln;
 - c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten und
 - d) an Veranstaltungen des Fanclubs nach Kräften mitzuwirken;
 - e) die zur Verfügung gestellten Transportmittel sorgfältig und pfleglich zu behandeln;
- (2) Ehren- und Vorstandsmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Erhebung der Beiträge und deren Höhe werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Organe des Fanclubs

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand und
 - c) der Ehrenpräsidentenrat (beratende Funktion)
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben die Ämter ohne Vergütung aus. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen die Aufgaben ehrenamtlich wahr. Den Vorstandsmitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer pauschalen Auslagenerstattung ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres (§ 19) stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem Präsidenten beantragt haben.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten - bei dessen Verhinderung durch ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied - unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Bekanntgabe mittels Postweges. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Präsidenten einzureichen. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Präsidenten des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (6) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen - soweit erforderlich -
 - f) Beitragsänderungen - soweit erforderlich
 - g) Satzungsänderungen - soweit erforderlich -
 - h) Anpassungen/Änderungen der Ehrenordnung – soweit erforderlich
 - i) Verschiedenes
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (9) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Ausnahme § 23 Absatz 3.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Fanclubangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen

- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) die Wahl von mindestens drei Kassenprüfer/innen
- e) die Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) die Entlastung des Vorstandes
- h) die Änderung der Satzung
- i) Änderungen der Beitragsordnung
- j) die Auflösung des Fanclubs.

§ 13 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident/in (1. Vorsitzende/r)
 - b) Vizepräsident/in (2. Vorsitzende/r)
 - c) Kassenwart/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Organisationsteam (4 Personen)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Kassenwart/in
 - d) Schriftführer/in

Sie sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied in der Rangfolge des § 13 Abs. 2.
- (2) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Führung der Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf auch für besondere Fanclubaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 15 Ehrenpräsidentenrat

- (1) Der Ehrenpräsidentenrat besteht aus Mitgliedern, die laut Ehrenordnung zum Ehrenpräsident ernannt worden sind. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Fanclub bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.
- (2) Der Ehrenpräsidentenrat dient als Beratungsinstanz für den Vorstand über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Fanclubs, soweit der Vorfall mit der Fanclubzugehörigkeit in Zusammenhang steht.

- (3) Der Ehrenpräsidentenrat hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
- (4) Besteht der Ehrenpräsidentenrat aus mehreren Mitgliedern, so wird die Beratung bzw. Entscheidung mit der Mehrheit der Mitglieder im Ehrenpräsidentenrat gefällt.
- (5) Sofern der Ehrenpräsidentenrat aus weniger als 3 Personen besteht, kann die Mitgliederversammlung Mitglieder auf Zeit in der erforderlichen Mindestanzahl bestimmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
- (6) Der Ehrenpräsidentenrat wird zusätzlich durch ein Mitglied für Kinder- und Jugendthemen unterstützt. Dieses Mitglied darf kein anderes Amt im Fanclub bekleiden und soll nach Möglichkeit am Tag der Wahl nicht über 25 Jahre alt sein. Die Mitgliederversammlung bestimmt das Mitglied mit einer Wahlperiode von 2 Jahren.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um die Förderung der Gemeinschaft innerhalb des Fanclubs bzw. den Fanclub besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Verfahrensweise zur Ernennung zum Ehrenmitglied und/oder Ehrenpräsidenten regelt die Ehrenordnung.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, die Kasse und den jährlichen Kassenabschluss mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Präsidenten und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen.
- (2) Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen öffentlich. Falls einer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlvorgang wiederholt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderungen von Mitgliedern der Organe des Fanclubs deren verwaistes Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Bis zur (Neu-)Wahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bestätigt.
 - a) In den Jahren mit ungerader Jahresziffer –beginnend ab dem Geschäftsjahr 2013 - werden gewählt: Präsident(in), Kassenwart(in), Organisationsteam (2 Personen). Im folgenden Jahr (beginnend ab dem Geschäftsjahr 2014) werden gewählt: Vizepräsident(in), Schriftführer(in), Organisationsteam (2 Personen).
- (4) Von der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.

§ 19 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Präsidenten und von dem Schriftführer zu unterschreiben und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben und zu genehmigen.

§ 20 Ehrungen

Fanclubinterne Ehrungen werden durch die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Ehrenordnung des Fanclubs geregelt.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§ 22 Veranstaltungen des Fanclubs

- (1) Veranstaltungen des Fanclubs sind für alle Mitglieder, sofern keine Begrenzung auf die Teilnehmerzahl vom Vorstand mitgeteilt wurde, zugänglich. Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit sich, innerhalb der vom Vorstand festgelegten Anmeldefrist, anzumelden. Nichtmitglieder können zugelassen werden.
- (2) Personen unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten an der Veranstaltung teilnehmen.
- (3) Eine Fanclub- und Personenhaftung aufgrund höherer Gewalt und Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 23 Auflösung des Fanclubs

- (1) Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer einstimmigen Mehrheit beschlossen hat oder
 - b) von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist vier Wochen später eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die SV Werder Bremen Stiftung, Franz-Böhmert-Straße 1c, 28205 Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.01.2012 beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.01.2016 geändert.

Gersten, den 07.01.2012

Gersten, den 15.01.2016